

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2014

Nr. 2014/1267

Zullwil: Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone für die Mühlemattquelle der privaten Wasserversorgungen Mühlematt und Mühle

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Zullwil unterbreitet dem Regierungsrat mit Datum vom 16. Dezember 2013 das neu überarbeitete Schutzzonendossier für die Mühlemattquelle (VEGAS-Nr. 611249004, GB Zullwil Nr. 845), bestehend aus dem Schutzzonenplan, dem Schutzzonenreglement, dem Konfliktplan sowie dem hydrogeologischen Schutzzonenbericht, zur Genehmigung im Sinne von § 18 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1).
- 1.2 Die Mühlemattquelle dient den privaten Wasserversorgungen Mühlematt und Mühle zur Trink- und Brauchwasserversorgung von insgesamt zwei Landwirtschaftsbetrieben (mit Wohnhäusern) und zwei Einfamilienhäusern. Diese Liegenschaften liegen ausserhalb der Bauzone von Zullwil und verfügen über keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Zullwil. Fassungseigentümer ist Thomas Brunner (Wasserversorgung Hof Mühlematt), Nutzniesser ist Matthias Borer (Wasserversorgung Hof Mühle).
- 1.3 Die alte Grundwasserschutzzone der Mühlemattquelle wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2098 vom 16. Juli 1985 genehmigt. Mit demselben Beschluss und in demselben Plan und Reglement wurde damals ebenfalls die Grundwasserschutzzone der Quellen der öffentlichen Wasserversorgung Zullwil (Alte Sennhausquelle, Alte Stelliquelle, Rottännliquellen 1-3, Schneckenrainquelle [heute nicht mehr genutzt]) genehmigt. Die alte Schutzzone (Plan und Reglement) ist im vorliegenden Verfahren daher nur mit Wirkung für die Mühlemattquelle aufzuheben.
- 1.4 Die Grundwasserschutzzone der Quellen der öffentlichen Wasserversorgung Zullwil wird ebenfalls neu ausgeschieden. Aufgrund der räumlichen Distanz der Fassungen und des unterschiedlichen hydrogeologischen Einzugsgebiets sollen die beiden Grundwasserschutzzonen jedoch nutzungsplanerisch voneinander losgelöst werden. Die Aufhebung des alten Schutzzonenteils der Quellen der öffentlichen Wasserversorgung bzw. die Neugenehmigung deren überarbeiteten, eigenständigen Schutzzone (Plan und Reglement) erfolgt deshalb in einem separaten Verfahren (Geschäfts-Nr. AfU: 354.132.001), welches jedoch mit vorliegendem Verfahren der Mühlemattquelle (Geschäfts-Nr. AfU: 354.132.002) zeitlich und inhaltlich koordiniert wird.
- 1.5 Gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Zullwil (Planaufgabe in Vorbereitung) werden die von der Mühlemattquelle versorgten Liegenschaften auch zukünftig nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Der Wasserbezug erfolgt weiterhin ab der privaten Mühlemattquelle.
- 1.6 Aufgrund der Grösse der privaten Wasserversorgungen Mühlematt und Mühle bzw. der gesamthaft mit Trinkwasser versorgten Parteien handelt es sich bei der Mühlematt-

quelle um eine Quelle im öffentlichen Interesse, die gemäss Art. 20 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) mit einer Grundwasserschutzzone zu schützen ist. Zuständig für die hydrogeologischen Abklärungen zur Abgrenzung der Schutzzone ist gemäss Art. 20 Abs. 2 GSchG der Fassungseigentümer.

- 1.7 Es handelt sich vorliegend um eine Grundwasserschutzzone von lokaler Bedeutung. Zuständig für die Durchführung der Nutzungsplanung ist laut § 83 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) in Verbindung mit §§ 14 ff. PBG die von der Grundwasserschutzzone betroffene Einwohnergemeinde.
- 1.8 Seit Inkrafttreten der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) per 1. Januar 1999 gelten einerseits verschärfte Nutzungsbeschränkungen (namentlich in der Zone S2 das generelle Bauverbot und das Verbot für die Ausbringung bzw. Verwendung von flüssigen Hofdüngern und Holzschutzmitteln, vgl. Anhang 4 Ziff. 222 GSchV), andererseits wurden die Dimensionierungsgrundsätze angepasst. Aufgrund dieser neuen Bestimmungen sind bestehende Grundwasserschutzzonen, welche noch unter altem Recht ausgeschieden wurden, zu überprüfen und - falls notwendig - neu auszuscheiden, was mit dem vorliegenden Verfahren nun durchgeführt wird.
- 1.9 Der Fassungseigentümer und die Einwohnergemeinde Zullwil sind ihren Pflichten zur Überprüfung und Anpassung der Nutzungspläne im vorgenannten Sinne mit dem Einreichen der beiden überarbeiteten Schutzzonendossiers der Mühlemattquelle sowie der Quellen der öffentlichen Wasserversorgung - letzteres wird wie erwähnt in einem separaten Verfahren genehmigt - nachgekommen.

2. Erwägungen

- 2.1 Gemäss obigen Ausführungen ist das Festhalten an der Nutzung der Mühlemattquelle für die privaten Wasserversorgungen Mühlematt und Mühle recht- und zweckmässig und die Neuausscheidung der Schutzzone im Sinne der GSchV zwingend erforderlich. Ferner ist die Übereinstimmung mit weiterer Planung (GWP der Einwohnergemeinde Zullwil) gegeben.
- 2.2 Der Fassungseigentümer hat das Geologiebüro Dr. J. Schweizer, Ettingen, mit der Überarbeitung der Grundwasserschutzzone beauftragt. Die überarbeitete Grundwasserschutzzone wurde fachkundig dimensioniert. Aufgrund des Quelleinzugsgebiets im Lockergestein kam die Isochronenmethode zur Anwendung.
- 2.3 Die Einwohnergemeinde Zullwil, als zuständiges Gemeinwesen im Nutzungsplanverfahren, beantragte beim Amt für Umwelt (AfU) mit Schreiben vom 14. Oktober 2010, das erarbeitete Schutzzonendossier nach § 15 Abs. 1 PBG vorzuprüfen. Am 2. Mai 2012 konnte das AfU den verwaltungsinternen Vernehmlassungsbericht, der verschiedene Anpassungen und Korrekturen des Schutzzonendossiers forderte, der Einwohnergemeinde Zullwil zustellen.
- 2.4 Das AfU hat der Einwohnergemeinde Zullwil seinen 2. Vorprüfungsbericht mit Datum vom 24. Oktober 2012 auf das zuvor eingereichte und gemäss den Anträgen aus der ersten Vorprüfung angepasste Schutzzonendossier zugestellt. Gleichzeitig konnte das AfU der vorgesehenen Schutzzone definitiv zustimmen sowie Plan und Reglement zur öffentlichen Auflage freigeben.
- 2.5 Der Gemeinderat Zullwil beschloss an seiner Sitzung vom 5. November 2012 die öffentliche Planaufgabe der überarbeiteten Grundwasserschutzzone. Die Planaufgabe wurde im amtlichen Anzeiger der Einwohnergemeinde Zullwil vom 15. November 2012 publi-

ziert. Anschliessend wurde das Schutzzonendossier vom 19. November 2012 bis am 18. Dezember 2012 im Sinne von § 15 Abs. 1 PBG in der Einwohnergemeinde Zullwil öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

- 2.6 Während der Auflagefrist reichte Matthias Borer-Wohlgemuth, Mühle 129, 4234 Zullwil, beim Gemeinderat Zullwil fristgerecht eine Einsprache ein. Der Einsprecher bemängelte insbesondere die Ausdehnung der überarbeiteten Zonen S1 und S2 sowie die landwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen gemäss neuem Reglement.
- 2.7 Am 29. Januar 2013 führte der Gemeinderat mit dem Einsprecher eine Einspracheverhandlung durch. Am 12. Februar 2013 trafen sich alle Parteien, inklusive einem Vertreter des AfU, zu einem Augenschein vor Ort. Der vom Einsprecher verlangten Anpassung der Begrenzung der Zone S2 konnte teilweise zugestimmt werden. Die weiteren Einsprachepunkte konnten nicht gutgeheissen werden.
- 2.8 An seiner Sitzung vom 25. Februar 2013 hat der Gemeinderat Zullwil die überarbeitete Grundwasserschutzzone für die Mühlemattquelle zeitgleich mit der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Quellen der öffentlichen Wasserversorgung beschlossen. Der Gemeinderat hat an dieser Sitzung zudem beschlossen, die Einsprache von Matthias Borer-Wohlgemuth, Zullwil, in den Punkten, die anlässlich des Augenscheins nicht einvernehmlich bereinigt werden konnten, abzuweisen. Der definitive Einspracheentscheid folgte an der Gemeinderatssitzung vom 11. März 2013. Beim Regierungsrat wurde dagegen keine Beschwerde im Sinne von § 17 PBG eingereicht.
- 2.9 Mit Datum vom 16. Dezember 2013 hat die Einwohnergemeinde Zullwil dem AfU das Schutzzonendossier der Mühlemattquelle zur regierungsrätlichen Genehmigung nach § 18 PBG eingereicht.
- 2.10 Dem neuen Schutzzonendossier sind jeweils folgende Dokumente orientierend beigelegt, die auch bei der Planaufgabe nur orientierend beigelegt wurden und somit auch nicht Teil des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses sind:
- 2.10.1 „Konfliktplan für die Mühlemattquelle“ (611249004), Massstab 1:2'000, Plan Nr. 23/242 vom 22. Juli 2013, erstellt durch das Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Nunningen, und Dr. J. Schweizer, beratender Geologe, Ettingen.
- 2.10.2 „Hydrogeologischer Schutzzonenbericht für die Mühlemattquelle“, rev. November 2009, rev. Mitte August 2012, erstellt durch Dr. J. Schweizer, beratender Geologe, Ettingen.
- 2.11 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Art. 20 GSchG, Art. 29 Abs. 2 GSchV und § 83 Abs. 2 GWBA sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:
 - 3.1.1 Plan „Schutzzonen für die Mühlemattquelle“ (611249004), Massstab 1:2'000, Plan Nr. 23/242 vom 12. Juli 2013, erstellt durch das Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Nunningen, und Dr. J. Schweizer, Beratender Geologe, Ettingen.
 - 3.1.2 „Schutzzonenreglement für die Mühlemattquelle“, erstellt durch Dr. J. Schweizer, beratender Geologe, Ettingen, vom 16. November 2009 (mit Mutationen vom 9. und 31. August 2012).
- 3.2 Folgende Schutzzonendokumente werden aufgehoben resp. teilweise aufgehoben:
 - 3.2.1 Plan „Einwohnergemeinde Zullwil, Quellwasserschutzzonen für die WV Zullwil und der Mühlematt, Situationen 1:2'000 und 1:10'000, Plan Nr. 23.629.1 vom 12. April 1985“, genehmigt mit RRB Nr. 2098 vom 16. Juli 1985, mit Wirkung für die Mühlemattquelle. Der Schutzzonenteil für die Quellen der Wasserversorgung Zullwil (Alte Sennhausquelle, Alte Stelliquelle, Rottännliquellen 1-3, Schneckenrainquelle) wird in einem separaten Verfahren aufgehoben (Geschäfts-Nr. AfU: 354.132.001).
 - 3.2.2 Reglement „Einwohnergemeinde Zullwil, Schutzzonen-Reglement für die Quellfassungen Schneckenrain, Rottännli und Alte Sennhaus der Wasserversorgung Zullwil und der Mühlemattquelle“, genehmigt mit RRB Nr. 2098 vom 16. Juli 1985, mit Wirkung für die Mühlemattquelle. Mit Wirkung für die Quellen der Wasserversorgung Zullwil (Alte Sennhausquelle, Alte Stelliquelle, Rottännliquellen 1-3, Schneckenrainquelle) wird das Schutzzonenreglement in einem separaten Verfahren aufgehoben (Geschäfts-Nr. AfU: 354.132.001).
- 3.3 Die in Art. 4 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen. Sind im Reglement in Art. 4 für einzelne Massnahmen keine Fristen vorgesehen, so gelten diese Massnahmen unmittelbar ab Inkrafttreten des Reglements.
- 3.4 Der Gemeinderat Zullwil ist gemäss Art. 7 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung zuständig. Ferner ist die Gemeinde verpflichtet, die von der Schutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter (insbesondere Land- und Forstwirtschaft) in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen (z.B. neue Verbote für Pflanzenschutzmittel) jeweils mitzuteilen.
- 3.5 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch Zullwil auf Kosten der Einwohnergemeinde Zullwil zu mutieren. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die Grundstücke, welche in der Grundstückliste im Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführt sind. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Mutation der Anmerkungen im Grundbuch Zullwil zuhanden der Amtschreiberei Thierstein, Grundbuchamt, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Zullwil hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 1'523.00 (inkl. Publikationskosten) zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Zullwil, Salweidstrasse 214, 4234 Zullwil

Bewilligungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(4210001 / 007 / 80052 / TP 354)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011134

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.132.002), mit 1 gen. Dossier (folgt später); Wasserversorgung, (Sch) (2)

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nr. 611249004; SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.132.002), mit 1 gen. Dossier (folgt später von SO!GIS retour)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später / SO: 1 gen. Dossier für LMK kopieren)

Amt für Geoinformation, SO!GIS, Peter Senn, mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit 1 gen. Dossier (folgt später) (nach Ausführung retour an AfU)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 3 gen. Dossiers (folgen später)

Einwohnergemeinde Zullwil, Salweidstrasse 214, 4234 Zullwil (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Thomas Brunner, Mühlematt 35, 4234 Zullwil, mit 1 gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Matthias Borer-Wohlgemuth, Mühle 129, 4234 Zullwil, mit 1 gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Dr. Jost Schweizer, beratender Geologe, Eigenweg 15, 4107 Ettingen

Bürgergemeinde Zullwil, Kirchweg 289, 4243 Zullwil (Grundeigentümerin GB Zullwil Nr. 597, zur Kenntnis)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Gemeinde Zullwil: Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Mühlemattquelle der privaten Wasserversorgungen Mühlematt und Mühle.“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thierstein, Grundbuchamt, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach; mit der Bitte um Eintrag der Anmerkungen im Grundbuch Zullwil gemäss Ziffer 3.5 des vorliegenden Beschlusses, mit 1 gen. Dossier [Ex. von SO!GIS]) (folgt später)

Die Empfänger des neuen Schutzzonendossiers gemäss obigem Verteiler werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahr 1985, welche ihre Gültigkeit teilweise verlieren, im Sinne von Ziff. 3.2.1 und 3.2.2 des Dispositivs des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.